

Präsident D. Haase: Dann hat noch die erste Kammer beschlossen, die Voraussetzung auszusprechen, welche im Bericht Seite 506 unter 2) bemerkt worden ist, und ich frage in dieser Beziehung: ob die Kammer dem bei derselben §. von der ersten Kammer gefassten Beschlusse beitreten wolle, daß in der ständischen Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin auf den Wunsch der Beteiligten die unmittelbare Aushändigung der Entschädigungssummen an diese selbst zu bewirken nicht Anstand nehmen würden, sobald nämlich diese Aushändigung nach §. 6 des Gesetzes zulässig sei? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Secretair D. Schröder: Nun lautet der Bericht:

§. 6.

ist in der ersten Kammer wie in der zweiten unverändert angenommen worden, es hat jedoch, in Folge einer Aeußerung des frühern diesseitigen Referenten am Schlusse der Berathung in der zweiten Kammer, die hohe Staatsregierung noch einen Zusatz zu dieser Paragraphe vorgeschlagen, der so lautet:

Uebrigens wollen und erklären wir, daß in Bezug auf die Aufhebung der Steuerfreiheit und die deshalb gesetzlich zu gewährende Entschädigung das landesherrliche Interesse auf keinerlei Weise berücksichtigt werden soll,

und ist derselbe auch von der ersten Kammer mit ehrfurchtsvollem Danke angenommen worden.

Dieser Zusatz entspricht dem Inhalte des Eingangs des Ablösungsgesetzes, und die Deputation kann nur anrathen:

diesen Zusatz ebenfalls anzunehmen.

Präsident D. Haase: Es handelt sich also hier um den in dem Berichte angegebenen Zusatz, den die erste Kammer angenommen hat. Die Deputation rathet uns an, der ersten Kammer beizutreten, und ich frage: ob die zweite Kammer sich dieser Ansicht anschließen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Secretair D. Schröder fährt im Berichte fort:

Demnächst hat aber die erste Kammer, dem Gutachten ihrer ersten Deputation gemäß, zu §. 6 auch noch einen Antrag in die ständische Schrift des Inhalts beschlossen:

daß die Lehn- und Hypothekenbehörden angewiesen werden möchten, schon auf Antrag des Betheiligten und auf Production der ihm zugestelligten Entschädigungsberechnung das zur Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten nöthige Verfahren zu beginnen und einzuleiten.

Der ersten Kammer ist es nämlich wünschenswerth erschienen, eine Möglichkeit zu gewähren, daß der Betheiligte noch vor Ablieferung des Entschädigungsbetrags an die Hypothekenbehörde das zur Wahrnehmung der Rechte dritter Personen einzuleitende Verfahren beantragen könne, damit die der Verabfolgung der Entschädigungssumme entgegenstehenden Bedenken beseitigt, oder sonstige Veranlassung zu Sicherstellung dritter Interessenten getroffen werden.

Die Deputation theilt diesen Wunsch, findet auch kein Bedenken gegen den gemachten Vorschlag zur Realisirung desselben, und rathet der Kammer an:

auch ihrerseits diesen Antrag, jedoch unter Wegfall der überflüssigen Worte:

„zu beginnen und“

zu genehmigen.

Referent Secretair D. Schröder: Der Antrag würde also nunmehr so heißen: „Daß die Lehn- und Hypothekenbehörden angewiesen werden möchten, schon auf Antrag des Betheiligten und auf Production der ihm zugestelligten Entschädigungsberechnung das zur Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten nöthige Verfahren einzuleiten.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer den soeben verlesenen Antrag an, wie er von unserer Deputation redigirt worden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder: Der Bericht lautet ferner:

Bei

§. 7.

hat die erste Deputation der jenseitigen Kammer erwähnt, daß in Ablösungssachen Fälle vorgekommen sein sollen, wo Bezirksämter die ihnen von dem Lehnhofe aufgetragene Aushändigung von Landrentenbriefen, ungeachtet der Bestimmung von §. 277 des Ablösungsgesetzes, nicht ohne Aushändigungs- und Depositionsgebühren bewirkt haben, und hat die Deputation, zumal die zugezogenen königlichen Herren Commissarien ausdrücklich erklärt haben, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liege, dem Empfänger der Entschädigungscapitalien für deren Aushändigung durch die Bezirksämter Kosten ansinnen zu lassen, der ersten Kammer vorgeschlagen:

eine Bitte in der Schrift auszusprechen, daß die Behörden der §. 7 und der vorerwähnten Erklärung gemäß angewiesen werden möchten.

Wie nun die erste Kammer diesem Vorschlage beigetreten ist, so rathet auch die Deputation der geehrten Kammer an:

diesen Antrag ebenfalls zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diesen von der ersten Kammer beschlossenen Antrag? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Secretair D. Schröder: Eine weitere Differenz besteht in Betreff dieses Gesetzentwurfs zwischen beiden Kammern nicht.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Vortrag des Berichtes der dritten Deputation, die Beschränkung der Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Referent Abg. Klien: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gutsbesitzer zu Mühldorf bei Penig, Niederfrohna, Burkensdorf, Ziegelheim, Oberelsdorf und Obergräfenhain, Johann Gottfried Türschmann und Genossen, auf Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840, die Beschränkung der Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer betreffend, lautet, wie folgt: